

Dr. Martin Dust
Stand: 12.05.2020

Weiterbildung in öffentlicher Verantwortung in Corona-Zeiten Konzept zur Wiederaufnahme des Präsenzbetriebs für die anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung

Am 04.05.2020 wurde durch die Landesregierung der Stufenplan "Nach dem Shut down – Neuer Alltag in Niedersachsen" veröffentlicht. Dieser legt eine Wiederaufnahme des öffentlichen Lebens in fünf Phasen fest. Teilweise sind die Stufen mit Plandaten hinterlegt. Vor dem Hintergrund dieser Unterlagen und der Nds. Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (CoronaVO) vom 08.05.2020 des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) wurde das nachfolgende Dokument, welches dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) am 21.04.2020 vorgelegt wurde, aktualisiert. Es kann somit den Einrichtungen als Handreichung dienen.

Sowohl die Umsetzung der skizzierten Maßnahmen als auch die Festlegung von Terminen obliegen der Entscheidung und Verantwortung der jeweiligen Erwachsenenbildungseinrichtung vor dem Hintergrund der aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen. Darüber hinaus setzt ein Teil der Vorschläge voraus, dass die Möglichkeit der Umsetzung realiter auch gegeben und durchführbar ist.

Eine der größten Herausforderungen für die Wiederaufnahme des Präsenzbetriebs in den Einrichtungen wird es sein, dass alle Personen ihre sozialen Kontakte weiterhin auf Distanz gestalten. Dazu wird es organisatorische Veränderungen zum bisherigen und vertrauten Alltag geben. Es muss vor allem der nötige Abstand zwischen den Teilnehmenden bzw. Mitarbeitenden gewährleistet werden.

Auch eine schrittweise Wiederaufnahme des Präsenzbetriebs ist mit einem normalen Regelbetrieb wie vor der Corona-Krise in keiner Weise vergleichbar. Dies wirkt sich über die organisatorischen Veränderungen vor allem im finanziellen Bereich aus. Da regelmäßig größere Teile der anfallenden Kosten durch Teilnehmendenbeiträge gedeckt werden müssen, werden diese dann nicht mehr zur Kostendeckung ausreichen, gerade auch in Hinblick auf die bereits jetzt prekären Honorare der per Werkvertrag Beschäftigten. Zum als Ausgleich gedachten Sonderfonds Nothilfe Erwachsenenbildung gibt es noch keine Entscheidung des MWK.

Unterschiedliche Arbeitsweisen

Für den Bereich der allgemeinen, politischen und kulturellen Bildung (nicht der berufsbezogenen!) habe die Volkshochschulen (VHS), Heimvolkshochschulen (HVHS) und Landeseinrichtungen (LE) im Wesentlichen drei grob zu unterscheidenden Arbeitsweisen entwickelt:

- a) Angebote in Form von Kursen, Seminaren, Vorträgen etc. durch die Einrichtungen selbst
- b) Bildungsarbeit mit örtlichen Ausrichtern/ Partnern (Vereinen und Gruppen) gemäß deren inhaltlichen und/oder pädagogischen Bedarfen
- c) Die unter a) und b) genannten Arbeitsweisen als Mehrtagesveranstaltungen an einem Ort (meist einer HVHS)

Entsprechend ausdifferenziert wird sich die Wiederaufnahme der Bildungsarbeit gestalten:

Stufenweiser Beginn der Angebote durch die Einrichtungen

Das Wiederanlaufen des Präsenzbetriebs erfolgt aufgrund der Entscheidung der EB-Einrichtung nach Sicherstellung der erforderlichen Maßnahmen (u.a. Hygieneplan) unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben. Dies ist aktuell die CoronaVO vom 08.05.2020.

Zeitschiene:

Stufe 1:

seit 30.04.2020 Wiederaufnahme abschlussbezogener Angebote, die auf einen staatlich anerkannten Abschluss (Zweiter Bildungsweg) vorbereiten

Stufe 2:

ab 06.05.2020 Wiederaufnahme abschlussbezogener Angebote, die auf eine Prüfung vorbereiten

Stufe 3:

ab 11.05.2020 Wiederaufnahme des Allgemeinbetriebs – allerdings ohne Übernachtungen (vgl. dazu CoronaVO Art 1 § 2 h.)

Die Wiederaufnahme des Allgemeinbetriebs gilt ohne inhaltliche Einschränkungen außer für den musikalischen Bereich, hier für Angebote für Bläser und Chor.

Beginn der Bildungsarbeit mit örtlichen Ausrichtern

Angebote mit örtlichen Ausrichtern sind aus unserer Sicht zulässig sofern es sich um Bildungsangebote handelt, bei denen die pädagogische Verantwortung bei der Erwachsenenbildungseinrichtung liegt und das Bildungsangebot dieser zuzuordnen ist.

Wiederaufnahme von Mehrtagesveranstaltungen mit Übernachtung

Die Wiederaufnahme von Mehrtagesveranstaltungen setzt die Aufhebung der Einschränkungen der Versammlungs- und Reisefreiheit voraus. Hier befinden sich die in diesem Feld tätigen Einrichtungen (vorrangig die HVHSen, aber auch etwa Bildungsurlaube durch VHSen, LEen etc.) in derselben Lage wie die allgemeine Tourismusbranche, Jugendherbergen u.ä..

Laut dem Stufenplan der Landesregierung ist die Wiederaufnahme des Übernachtungsbetriebs ab dem 25.05.2020 vorgesehen. Dazu muss allerdings eine Novellierung der aktuellen Verordnung erfolgen.

Größe der Lerngruppen

In der Umsetzung der Sicherstellung der Hygiene- und Abstandsregeln ist davon auszugehen, dass die Größe der Lerngruppen deutlich abnimmt. Vor diesem Hintergrund wurde MWK gebeten, die Mindestteilnehmendenzahl nach dem NEBG für den Zeitraum der Dauer der Einschränkungen generell auf fünf Teilnehmende abzusenken. Eine Entscheidung hierzu steht noch aus. In allen landesgeförderten Sprachprojekten wurde die Mindestteilnehmendenzahl auf 10 halbiert werden.

Teilnehmendenerfassung

Name, Vorname und Kontaktdaten der Teilnehmenden sind mit deren Einverständnis zu dokumentieren. Die Dokumentation ist drei Wochen lang nach Abschluss des Bildungsangebots aufzubewahren und der zuständigen Behörde (Landesgesundheitsamt bzw. dem örtlichen zuständigen Gesundheitsamt) auf Verlangen vorzulegen.

Aus unserer Sicht ist eine gesonderte Erhebung der personenbezogenen Daten nicht erforderlich, sofern diese bereits vorliegen, was bei den Erwachsenenbildungseinrichtungen regelmäßig der Fall sein dürfte. Ebenso dürfte keine gesonderte Liste mit der Erfassung der Zeitpunkte des Betretens und Verlassens der Bildungseinrichtung erforderlich sein, sofern diese Zeiten mit den Zeiten der Durchführung des Bildungsangebots übereinstimmen.

Hygiene- und Abstandsregeln

Der einrichtungseigene Hygieneplan ist auf die aktuellen Erfordernisse hin weiterzuentwickeln und zu kommunizieren. Hierzu können sich die EB-Einrichtungen am Musterhygieneplan des MK für die Herausforderungen der Coronakrise orientieren, der auf der Homepage der AEWB zur Verfügung gestellt ist.

Für den Bereich der HVHS gelten besondere Anforderungen an den Übernachtungs- und Verpflegungsbereich, um Teilnehmende und Mitarbeitende unter den spezifischen Gegebenheiten der Häuser optimal zu schützen. Durch die Umsetzung eines einrichtungseigenen Schutz- und Hygienekonzeptes wird gewährleistet, dass der Betrieb der Heimvolkshochschulen verantwortbar und unter Ausschluss absehbarer Risiken fortgeführt werden kann.

Mitarbeitende bzw. Teilnehmende sollen in allen Bereichen der Einrichtungen ausreichend **Abstand (mindestens 1,5 m)** zu anderen Personen – auch und vor allem im Lern-Lehr-Betrieb – halten. Wo dies auch durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation nicht möglich ist, müssen alternative Schutzmaßnahmen (Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen) ergriffen werden.

Die **Nutzung von Verkehrswegen** (u.a. Treppen, Türen, Aufzüge) ist so anzupassen, dass ausreichender Abstand eingehalten werden kann. Wo erfahrungsgemäß Personenansammlungen entstehen, sollen Schutzabstände der Stehflächen z.B. mit Klebeband markiert werden. Auch bei Zusammenarbeit/-wirken mehrerer Personen sollte der Mindestabstand von 1,5 m gewährleistet sein. Wo dies technisch oder organisatorisch nicht gewährleistet ist, sind alternative Maßnahmen (Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen) zu treffen.

Die EB-Einrichtung sorgt für ausreichend Möglichkeiten zum Hände waschen, für Seife, Papierhandtücher und **Handdesinfektionsmittel** und verstärkt ggf. die Reinigung und **der Belüftung** der Räumlichkeiten.

Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes während des Lern-Lehr-Betriebs wird nach derzeitigem Stand – in Anlehnung an die Empfehlungen des MK für den Schulbetrieb – für nicht erforderlich erachtet, aber für die Pausen empfohlen.

Sofern Kinderbetreuung wieder ermöglicht und angeboten werden kann, orientieren sich die EB-Einrichtungen an den Empfehlungen des MK für den Hygieneschutz in diesem Bildungsbereich

Unterweisung und aktive Kommunikation

Das Einhalten von Hygiene- und Abstandsregeln gemäß den Vorgaben durch das RKI ist mit allen Mitarbeitenden, per Werkvertrag Beschäftigten sowie den Teilnehmenden zu thematisieren. Es ist davon auszugehen, dass die Erfahrungen der letzten Wochen hier für ein Vorwissen gesorgt haben. Vieles ist bereits bekannt und zu Hause eingeübt.

Die Mitarbeitenden werden an die einzuhaltenden Maßnahmen aufgrund der Gefährdungsbeurteilungen, des Arbeitsschutzes und der europäischen Hygieneverordnung HACCP erinnert und gemäß HACCP förmlich belehrt; dies ist zu dokumentieren.

Die Teilnehmenden werden durch Aufsteller/Aushänge/Monitore, aber auch zu Beginn der Veranstaltungen über den Hygieneplan der Einrichtung informiert.

Einheitliche Ansprechpartner sollten vorhanden und der Informationsfluss gesichert sein. Schutzmaßnahmen sind zu erklären und Hinweise verständlich (auch durch Hinweisschilder, Aushänge, Bodenmarkierungen etc.) zu machen. Auf die Einhaltung der persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln (Abstandsgebot, „Hust- und Niesetikette“, Handhygiene) ist hinzuweisen. Für Unterweisungen sind auch die Informationen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung hilfreich.

Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

Es sind Regelungen zur raschen Aufklärung von Verdachtsfällen auf eine COVID-19-Erkrankung zu treffen. Insbesondere Fieber, Husten und Atemnot können Anzeichen für eine Infektion mit dem Coronavirus sein. Personen mit entsprechenden Symptomen sind aufzufordern, die Einrichtung umgehend zu verlassen bzw. zuhause zu bleiben. Die Einrichtung sollte im betrieblichen Hygieneplan Regelungen treffen, um bei bestätigten Infektionen diejenigen Personen (Beschäftigte und wo möglich Teilnehmende) zu ermitteln und zu informieren, bei denen durch Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko besteht.